Mit Sicherheit innovativ.

Republik Österreich,
vertreten durch den Bundeskanzler
Abt. VII/4
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Bundesrechenzentrum GmbH
Hintere Zollamtsstraße 4
1030 Wien

Angebot "BKA (VII) ID Austria Analyse, Spezifikation und Entwicklungen der Erwachsenenvertretung"

Angebot Nummer: 202600154-62650192

Leistungsbeschreibung

Angeboten werden Personaldienstleistungen auf Basis eines Agilen Vorgehensmodells für das BKA (VII) für die Entwicklung der Erwachsenenvertretung für die ID Austria.

Termine

Geplanter Start der Leistungserbringung:	01.05.2026
Geplantes Ende der Leistungserbringung:	30.11.2026

Entgelte und Verrechnungsmodalitäten

Die geplanten Entgelte betragen € 99.970,40.

Alle Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Das Dokument "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BKA (VII) ID Austria Analyse, Spezifikation und Entwicklungen der Erwachsenenvertretung'" ist integrierter Bestandteil dieses Angebots. Dieses Dokument enthält schutzwürdige und sicherheitsrelevante Informationen, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Fall von Widersprüchen gehen die Detailregelungen des Dokuments "(Sicherheits-)technische und kommerzielle Details zum Angebot 'BKA (VII) ID Austria Analyse, Spezifikation und Entwicklungen der Erwachsenenvertretung'" diesem Angebot vor.

Die Beauftragung erfolgt gemäß IT-RV per E-Mail an auftragswesen@brz.gv.at.

Wien, 02.03.2026

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Peter Wenschitz
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-03T09:24:45+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

BRZ		
	Unterzeichner	i.V. Anton Komendera
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-03T09:55:49+01:00
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	